

## Neun und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls wurden folgende Adress-Entwürfe verlesen: 1) über die Allerhöchste Proposition das Bergrecht betreffend.

Es bemerkt hierbei ein Deputirter der Landgemeinden, daß die Adresse das Gutachten des Ausschusses der Allerhöchsten Berücksichtigung empfehle, was ihm nicht passend erscheine, da dieses Gutachten in der Stände-Versammlung nicht berathen worden sei, und sie sich also nicht daran binden könne. Es wird durch Se. Durchlaucht darauf erwidert, daß die Verweisung auf das Gutachten ausdrücklich durch den Landtag genehmigt worden sei; und darauf die Adresse ohne fernern Widerspruch genehmigt.

## 2) Die Pressefreiheit betreffend.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft kann sich mit der Fassung der Adresse nicht einverstanden erklären und behält sich vor, dagegen zu stimmen.

Der Referent sucht die Fassung der Adresse zu rechtfertigen. Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall erörtern die angegriffenen Stellen und sprechen die Ansicht aus, daß dieselben im Sinne des Beschlusses der Plenar-Versammlung abgefaßt worden seien.

Ein Deputirter der Städte rügte, daß der in der Adresse aufzunehmende Passus gegen die Anonymität darin nicht vorkomme.

Der Referent erklärt, warum dieser sich nicht darin befinde; es will sich aber der Abgeordnete dabei nicht beruhigen und trägt wiederholt auf die Erörterung dieses Umstandes in der Adresse an.

Ein Deputirter der Landgemeinden tritt der Ansicht des Referenten bei, welche den betreffenden Wunsch wohl für ein Pressegesetz, nicht aber für eine Censur-Ordnung geeignet hält.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht eine stärkere Verwahrung gegen Willkür in der Adresse ausgedrückt zu sehen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkt gegen die eben vernommene Adresse, daß darin aufgenommen sei, daß ein Pressegesetz in Zukunft vielleicht sehr wünschenswerth sein könne. Dies wäre nicht die von der Stände-Versammlung ausgesprochene Meinung, sondern nur die des Referenten und eines Theiles des Ausschusses; diese Ansicht sei indessen durch die Statt gefundene Abstimmung beseitigt worden, und beschloß, den Antrag nur auf ein Censur-Gesetz zu stellen; er müsse also bitten, daß obige Empfehlung eines Pressegesetzes in der Adresse wegbleibe.

Ein Deputirter der Städte erklärt, die Vorzüge eines Pressegesetzes seien bei der Berathung vielfältig anerkannt, wenn auch der Vorschlag zu der Bitte darum nicht angenommen worden; übrigens sei die vollständigste Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen wünschenswerth. Die Verührung der Cabinets-Ordnung sei ganz zweckmäßig, die Provinz aber noch nicht zufrieden gestellt durch die Bekanntmachung der ständischen Verhandlungen in dem Maße, wie sie jetzt erfolge.

Ein anderer Abgeordneter der Städte erklärt: er glaube, es würde sich eine Majorität für die Bitte um eine Pressegesetzgebung in der Zukunft ausgesprochen haben, wenn es darüber zur Abstimmung gekommen wäre, daß also dieser Gegenstand, wohl wie geschehen, in der Adresse habe erwähnt werden können.

Ein Deputirter der Landgemeinden unterstützt diese Ansicht mit dem Bemerkten, daß die Stände-Versammlung besonders aus dem Grunde die Bitte um Gestattung der Pressefreiheit in den gegenwärtigen Zeit-Verhältnissen für bedenklich gehalten, weil bestehende Verträge des Gouvernements mit andern Bundes-Staaten einer solchen Concession entgegen ständen.

Ein Abgeordneter der Städte nimmt von der abgelehnten Veröffentlichung seines Antrages in der erzbischöflichen Angelegenheit Anlaß, zu behaupten, es könne nur eine theilweise Veröffentlichung gestattet, es müsse aber eine vollständige Bekanntmachung erbeten werden.

Se. Durchlaucht bemerken, daß nicht mehr verlangt werden könne, als was durch die Allerhöchste Proposition gestattet und worüber die Berathung gepflogen worden sei.

Ein Abgeordneter der Städte behauptet, es sei darüber berathen worden; der Deputirte der Ritterschaft wiederholt, daß von nichts weiter in der Adresse die Rede sein könne, als was durch die Majorität angenommen worden sei, und daß der von der Versammlung genehmigte Vorschlag eines Abgeordneten der Städte gegen die Anonymität hinein gehöre.

Ein Deputirter der Landgemeinden sucht zu beweisen, daß in einem Censur-Gesetze von Bestimmungen in Betreff der Anonymität nicht Rede sein könne, da die Censur nicht mit Namen und Personen, sondern ausschließlich mit den ihr vorgelegten Aufsätzen sich zu beschäftigen habe; es liege in ihrem Berufe die Verpflichtung, das Imprimatur nach ihrer Ansicht zu ertheilen oder zu verweigern, unangesehen der Verfasser derselben.

Nachdem Se. Durchlaucht einige Abänderungen in der Adresse vorgeschlagen haben, die den Beifall der Plenar-Versammlung finden, wird der Entwurf mit 50 Stimmen gegen 16 angenommen.

Darauf verliest ein Abgeordneter der Landgemeinden 3) die Adresse wegen Remunerirung der Mandatäre bei den Handelsgerichten und wird dagegen nichts erinnert.

Eine andere Adresse wegen einer in der Begeordnung einzuschaltenden Verfügung zur besondern Heranziehung der die Communalwege vorzüglich stark benutzenden Fabrikanten und anderer Unternehmer zu den Kosten dieser Wege, welche durch einen Deputirten der Ritterschaft vorgetragen wurde, erhielt ebenfalls die allgemeine Zustimmung und war ein Gleiches mit einer vierten Adresse, die Tarifrung fremder Münzen betreffend, der Fall; eine fünfte betraf die Unterstützungskosten armer Reisender und aus den Arresthäusern entlassener Personen, und fand auch keinen Widerspruch.

Ferner kam die Bitte um Erlass der Moststeuer für jeden Winzer auf seinen eigenen **Consumo** resp.  $\frac{1}{2}$ , Fuder für jede Gressenz und jede Haushaltung zum Vortrag und wurde genehmigt; schließlich wurde die Adresse wegen Uebernahme der Kosten des Fabriken-Gerichtes zu Elberfeld auf die Staats-Casse verlesen, und auch gegen diese nichts erinnert.

Die Plenar-Versammlung ging nun über zur Berathung über die Allerhöchste Proposition wegen des Steuer-Erlasses, rücksichtlich dessen der Ausschuss vorgeschlagen hat: Sr. Majestät dem Könige die ehrerbietige Bitte vorzutragen, daß der Allergnädigst beabsichtigte Steuer-Erlass in folgender Weise huldreichst gewährt werden möge:

## 1) durch Ermäßigung in der Klassensteuer in der 4. Hauptstufe:

a) der 16. Stufe von . . . . .	3 Thlr. auf 2 Thlr.
b) " 17. " " . . . . .	2 " " 1 " 10 Sgr.
c) " Familien in der 18. Stufe von . . . . .	1 " " 15 Sgr.
und resp. . . . .	1 " — "
ohne Rücksicht auf die Zahl der Familien auf . . . . .	15 Sgr.
und falls es weiter thunlich, der Einzelnsteuer oder in der 18. Stufe von . . . . .	15 " auf 10 Sgr.

2. Durch Erlass der Mahlsteuer von Roggen und Roggenbrod in schlagt- und mahlsteuerpflichtigen Städten. Hiernach würde sich der Steuer-Ausfall in der Rheinprovinz muthmaßlich, wie folgt, stellen:

**A. Bei der Klassensteuer.**

1) in der 16. Stufe zählen . . . . .	41,272 Haushaltungen, 1102 Einzelsteuernde,	
Steuerbetrag: 125,469 Thlr. Ausfall à 33 $\frac{1}{3}$ % . . . . .		41,823 Thlr.;
2) in der 17. Stufe zählen . . . . .	92,976 Haushaltungen, 15,382 Einzelsteuernde,	
Steuerbetrag: 200,334 Thlr. Ausfall à 33 $\frac{1}{3}$ % . . . . .		66,778 Thlr.;
3) in der 18. Stufe zählen . . . . .	559,000 zahlende Köpfe,	
Steuerbetrag: 279,500 Thlr. darunter muthmaßlich		
a) 200,000 in 100,000 Familien à 2 Personen (statt 1 Thlr. 15 Sgr.) à 15 Sgr. 50,000 Thlr.		
b) 159,000 " 53,000 " à 3 " (statt 1 Thlr.) à 15 Sgr. . . . . 53,000 Thlr.		
c) 200,000 Einzelnsteuernde (eventualiter statt 15 Sgr. auf 10 Sgr. Ausfall 66666 $\frac{2}{3}$ ) . . . . .		103,000 Thlr.
		<hr/> 211,601 Thlr.

**B. Bei der Mahlsteuer.**

Nach Angabe der Königl. Provincial-Steuer-Direction . . . . .	77,054 Thlr.
Summe des ganzen Ausfalls	<hr/> 288,655 Thlr.

Der Ausschuss war hierbei von folgender Erwägung ausgegangen. Würde der Steuer-Erlass à 1,600,000 Thlr. auf die verschiedenen Provinzen nach der Seelenzahl vertheilt, so fiel auf die Rheinprovinz, nach dem Verhältniß von 14,907,000 Seelen (ganze Monarchie) zu 2,591,000 Seelen (Rheinprovinz), eine Quote von 278,099 Thlr. also 10,556 Thlr., weniger, als nach obiger Berechnung der vorgeschlagene Steuer-Erlass betragen würde. Diese Differenz würde sich aber ausgleichen, wenn das Verhältniß sämmtlicher Steuern in Rechnung gestellt werde.

Ein Deputirter der Städte ist mit dem beantragten Nachlaß auf die Klassen- und Mahlsteuer einverstanden, hätte aber gewünscht, daß der Antheil der Provinz an dem Erlasse im Verhältniß sämmtlicher durch sie aufzubringenden directen Steuern gegen die Steuer, welche die andern Provinzen zahlen, bestimmt, und dies bestimmter beantragt werde; auch mißbilligt er, daß die Berücksichtigung der untersten Stufen der Klassensteuer so bestimmt ausgesprochen worden; er wünscht, daß der Erlass auf die Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden vertheilt, und den Ortsvorständen die Vertheilung überlassen werde; es könnten auch Steuerpflichtige der vierzehnten Stufe einer Erleichterung bedürfen; dann habe er auch gebeten, die Aufhebung der Salz-Contingentirung in den Grenzbezirken in Antrag zu bringen und wiederhole er diesen Antrag.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden stimmt dem Antrag des Ausschusses bei, und sagte: eine Vertheilung nach Maaßgabe aller Steuern wäre auch schon auf andern Landtagen zur Sprache gekommen, indessen von einer Vertheilung auf Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden könne keine Rede sein, da die Antheile dieser sich von selbst aus der Zahl der Steuerpflichtigen in den betreffenden Klassen ergeben müsse.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft kann die Ansicht des letzten Redners nicht theilen und meinte, wenn andere Provinzen, die von jenem Redner angeregten Wünsche vorgebracht hätten, so sei dies ein Grund mehr, die unfrigen ebenfalls vorzutragen; übrigens schließe er sich dem Antrage des Ausschusses wegen Erleichterung der untersten Klassen an, und glaube, es müsse in der wegen des Steuererlasses abzufassenden Adresse Alles vermieden werden, was nicht direct diese Angelegenheit betreffe.

Jener Abgeordnete der Landgemeinden steht nicht ein, warum man von Steuern, an denen man zwar keinen Nachlaß vorschlagen wolle, von denen man aber die Ueberzeugung hege, daß die Provinz in demselben unverhältnißmäßig trage, wie z. B. Grundsteuer, diese Gelegenheit vorbeigehen lassen solle, um den Wunsch auszusprechen und die Zuversicht, daß solcher Ueberbürdung auf dem Wege der Ausgleichung abgeholfen werden würde.

Ein Deputirter der Städte tritt in so fern jenem Antrage bei, daß er bei Vertheilung des Steuererlasses die Berücksichtigung sämmtlicher, durch die Provinz aufgebrachten directen Steuern in Antrag gebracht wünscht.

Ein anderer Abgeordneter der Städte machte darauf aufmerksam, man befände sich in einer besondern Verlegenheit, man wisse nicht, welcher Steuer der bewilligte Nachlaß abzuschreiben sei, oder wenn das Geld zur Verfügung der Gemeinden gestellt würde, in welche Klasse dasselbe zu stellen sei. Je mehr Stimmen sich darüber vernehmen ließen, desto verschiedener Ansichten häuften sich darüber. Seiner früher geäußerten Ansicht, daß der Steuernachlaß am geeignetsten dem übergroßen Salzpreise abgeschrieben werden möge, sei er treu geblieben. Diese sei eine Kopfsteuer, welche den Armen in demselben Verhältniß wie den Wohlhabenden treffe. Jenen vielleicht noch mehr, da sie sich oft mit Kartoffeln und Salz begnügen müßten, wo diese Butter dabei nähmen. Würde das Salz wohlfeiler, so vermehre sich dadurch dessen Gebrauch, wodurch neue Preis-Ermäßigungen möglich würden. Nicht aus den Augen sei zu verlieren, daß an den Grenzen das theuere Salz die Grundlage zum Schmuggeln, demnach ein Vorn der Uebertretung der Geseze bilde, welches bei mäßigen Preisen wegfalle. Alle Heruntersetzungen der directen Steuern kämen den freien Leuten, d. h. den Nichtshabenden nicht zu gut, und diese wären nicht allein arm, sondern nothleidend; sein Vorschlag erfülle am wesentlichsten die Bestimmung Sr. Majestät, welche festsetze, daß dieser Nachlaß besonders der geringen Klasse zu gut kommen solle.

Der Referent macht bemerlich, wie schwierig es für die Verwaltung sein würde, den Steuererlass nach dem vorgeschlagenen Maaßstabe zu vertheilen; werde die Ermäßigung einer Steuer vorgeschlagen, so könne diese Steuer nur als Norm dafür dienen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, wie bei Ausführung des Vorschlages des ersten Redners die Sache sich stellen werde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden widerspricht der Behauptung: daß die Rheinprovinz durch die Contingentirung der Klassensteuer schlechter als die übrigen Provinzen gestellt sei. Die Vertheilung des Erlasses könne nur auf eine und dieselbe Steuer durch die ganze Monarchie geschehen.

Ein Deputirter der Ritterschaft erklärt, warum die Rheinprovinz durch die Contingentirung der Klassensteuer gefährdet sei; was aber wiederholt von dem vorigen Redner in Abrede gestellt wird.

Nachdem eine fernere Erörterung des Gegenstandes stattgefunden, wird zuerst die Frage gestellt: „soll die vorgeschlagene Ermäßigung der Klassensteuer in der sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Stufe der vierten Hauptklasse, und die Aufhebung der Mahlsteuer auf Roggen und Roggenbrod erbeten werden?“ — und wird diese Frage mit 44 Stimmen gegen 19 bejaht.

Der Referent hält durch diese Abstimmung die ganze Angelegenheit erledigt; es wird aber diese Ansicht nicht getheilt, sondern der Wunsch geäußert, es möge Sr. Majestät gebeten werden, den Antheil von dem Erlasse im Verhältniß zu dem Total-Betrage der Steuer Allerzudigst bestimmen zu wollen.

Mehrere Mitglieder erklären sich dagegen und behaupten, es könne jetzt nicht mehr von einem bestimmten Antheile an dem Erlasse die Rede sein; auch Se. Durchlaucht hielten nach der stattgefundenen Diskussion und Abstimmung eine weitere Verhandlung für unstatthaft.